



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	58 - GE/19 94
Datum:	24. OKT. 1994
Verteilt	27. Okt. 1994 Krg

*L. Alsch Karant*

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung - EuWO) sowie eines Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG)

Wien, 18. Oktober 1994  
Kettner/Va/C: parla.doc  
Klappe 89 993  
Zahl 069-32/789/94

Zahl: 42.101/11-IV/6/94

Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 23. August 1994, Zahl 42.101/11-IV/6/94, vom Bundeskanzleramt übermittelten, im Betreff genannten Gesetzesentwurf gestattet sich der Österreichische Städtebund anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Friedrich Slovak  
Senatsrat



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung - EuWO) sowie eines Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG)

Wien, 18. Oktober 1994  
Kettner/Va/C: europa.doc  
Klappe 89 993  
Zahl 069-32/789/94

Zahl: 42.101/11-IV/6/94

Bundesministerium für  
Inneres  
Postfach 100  
1014 Wien

Nach Studium der Ausführungen im Vorblatt zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG) sowie des Gesetzestextes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die im Vorblatt zum Regierungsentwurf angegebenen Kosten betreffen nur die Kosten des Bundes. Den Städten und Gemeinden würde durch eine weitere Führung einer Europa-Wählerevidenz, in der alle österreichischen

Staatsbürger, die in der Bundeswählerevidenz bereits eingetragen sind, nochmals zu erfassen sind und für die ein Verständigungsverfahren bei Umzug vorgesehen ist, erhebliche Kosten erwachsen. Diese Kosten müßten bei der Prüfung des Gesetzesvorschlages ebenfalls in die Überlegungen einbezogen werden.

Obwohl es schwer ist, ohne Kenntnis der in den Erläuterungen wiederholt zitierten Richtlinien des Europarates zu prüfen, welche Verfahrensvorschriften unabdingbar sind, werden im Interesse der wirtschaftlich vertretbaren, sinnvollen und praktikablen Durchführung der Erfassung der Wahlberechtigten für Europawahlen und die ständige Registrierung der Wahlberechtigten folgende Vorschläge unterbreitet.

I. *Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten.*

**Zu § 1.**

Grundsätzlich wird die Einrichtung einer Evidenz der Wahlberechtigten begrüßt. Diese soll sich sinnvollerweise aus der Bundeswählerevidenz, die nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 zu führen ist und in der alle in Österreich mit Hauptwohnsitz lebenden Personen eingetragen sind, sowie zwei Zusatzevidenzen, und zwar die Evidenz der mit Hauptwohnsitz in Österreich lebenden EU-Bürger einer fremden Staatsangehörigkeit, sowie die Evidenz der Auslandsösterreicher, getrennt nach Hauptwohnsitz in einem EU-Staat und Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, zusammensetzen.

Im Falle der Ausschreibung von Wahlen zum Europarat und damit verbundenen Anlegung von Wählerverzeichnissen sind die aus diesen Evidenzen fließenden Daten in jener Form wie dies die Gemeinden als für ihre

Organisation zweckentsprechend ansehen, zu vereinen. Hier wird davon auszugehen sein, daß die in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen regional nach Wahlsprengeln in die Wählerverzeichnisse aufgenommen werden. Für die übrigen Wahlberechtigten muß die Entscheidung nach den jeweiligen Gegebenheiten getroffen werden (eigener Wahlsprengel oder Bezugspunkt nach Wählerevidenzgesetz. Bisherige Praxis).

Neben den im § 1 Abs. 3 angeführten Daten, die in die Europa-Wählerevidenz aufzunehmen sind, wären noch Vormerkungen über Erklärungen der in Österreich mit Hauptwohnsitz gemeldeten EU-Bürger, aber auch die Erklärungen und Anträge der in den EU-Staaten oder im übrigen Ausland lebenden österreichischen Staatsbürger zu führen. Nur aufgrund dieser Anmerkungen kann beurteilt werden, ob der Betroffene in das jeweilige Wählerverzeichnis aufzunehmen ist.

Die Formulierung des § 1 Abs. 3 und 4 sollte auch den derzeitigen Gegebenheiten angepaßt werden. Der Großteil der Wählerevidenzen wird auch heute in der Praxis automationsunterstützt und nicht mit Karteiblättern geführt. Dies sollte auch im Gesetz einen Niederschlag finden, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß der Nationalrat der Bundesregierung aufgetragen hat dafür zu sorgen, daß Wählerevidenzen in den Gemeinden in Zukunft automationsunterstützt geführt werden.

Die in den §§ 2, 3, 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen über das Wahlrecht zum Europarat wären kürzer und klarer zu fassen, damit die Anwendung des Gesetzes und die Auslegung des Inhaltes desselben für jedermann klar verständlich ist. (Siehe als Beispiel: § 6 des deutschen Europawahlgesetzes über das Wahlrecht). Die umfangreichen Ausführungen in den §§ 2, 3 und 4 sind zum Teil darauf zurückzuführen, daß Bestimmungen des Wählerevidenzge-

setzes 1973 übernommen und durch zusätzliche Bestimmungen für das Europawahlrecht angereichert werden.

Das Wahlrecht zum Europarat kann im kurzen auf drei Gruppen, und zwar

1. die wahlberechtigten österreichischen Staatsbürger, die in Österreich einen Hauptwohnsitz haben,
2. die wahlberechtigten EU-Bürger, die in Österreich einen Hauptwohnsitz haben, und die für das Wahlrecht notwendigen Erklärungen abgegeben haben, sowie
3. a) die wahlberechtigten Österreicher, die in einem EU-Staat den Hauptwohnsitz haben und die Erklärung über die Ausübung des Wahlrechtes in Österreich abgegeben haben und  
b) die im übrigen Ausland lebenden Österreicher, die eine entsprechende Erklärung im Sinne des Gesetzes abgegeben haben,

zusammengefaßt werden.

Der im Punkt 1 angeführte Personenkreis ist in der Bundeswählerevidenz eingetragen.

Die unter Punkt 2 angeführten Personen sind zusätzlich zu erfassen.

Die im Punkt 3 angeführten österreichischen Staatsbürger werden in der Regel als Auslandsösterreicher in der Bundeswählerevidenz, die nach dem Wählerevidenzgesetz geführt wird, erfaßt sein. Es wären hier nur die notwendigen zusätzlichen Anmerkungen für eine Europawahl zu schaffen.

Das Wahlrecht kann mit wenigen Sätzen für alle 3 Gruppen umschrieben werden.

Der Ausschluß vom Wahlrecht, der sich nach österreichischem Recht richtet, würde für alle Gruppe gleich lauten. Die sonstigen Ausnahmebestimmungen sind zu berücksichtigen.

Die Bestimmung des § 6 über die Einsichtnahme in die Europa-Wählerevidenz ist den Bestimmungen des geltenden Wählerevidenzgesetzes nachgebildet.

Zu den Bestimmungen der §§ 7, 8, 9 10 und 11 über das Einspruchs- und Berufungsverfahren gibt es keine Einwände. Diese sind dem derzeit geltenden innerstaatlichen Recht nachgebildet. Im § 11 sollte, um Irrtümer zu vermeiden, die Bezeichnung Landeswahlbehörde in Landeswahlbehörde von Wien geändert werden, da nur die Landeswahlbehörde von Wien in einem Einspruchs- bzw. Berufungsverfahren befaßt ist.

#### **Zu § 12.**

Die Bestimmung im § 12 wäre insofern zu ergänzen, daß nur jene Umstände zu verständigen sind, die nur EU-Wahlberechtigte betreffen, die nicht in der Bundeswählerevidenz eingetragen sind.

Werden die Bestimmungen über die Führung der Europa-Wählerevidenz im Sinne unseres Vorschlages geändert, so würden sich keine Bedenken gegen die weiteren Bestimmungen des § 12 ergeben. Ist dies nicht der Fall, müßten konsequenterweise die Gemeinden alle Zuzüge, Wegzüge und sonstigen Informationen, die sich nach dem Bundeswählerevidenzgesetz bereits der anderen Gemeinde mitteilen, dies nochmals, und zwar im Rahmen der Europa-Wählerevidenz vornehmen.

Die Bestimmungen über die Überprüfung der Europa-Wählerevidenz in größeren Abständen sind dem Bundeswählerevidenzgesetz nachgebildet. Ob eine solche Bestimmung (§ 12 Abs. 4 bis 9), die mit einem enormen Auf-

wand für die Bürger und die Gemeinden verbunden wäre und im letzten Jahrzehnt kaum von einer Gemeinde benutzt wurde, heute noch sinnvoll ist und dem Gedanken des Datenschutzes entspricht, wäre gesondert zu prüfen.

### **Zu § 13.**

Wie aus den Erläuterungen zu § 13, aber auch aus der Bestimmung des Abs. 1 hervorgeht, werden vom Bundesminister für Inneres die Daten für die Ausübung des Informationsaustausches mit anderen Staaten benötigt. Es handelt sich hierbei um Daten der Personen, die als Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich in die Wählerevidenz aufgenommen werden oder Daten jener österreichischer Staatsbürger, die obwohl im Ausland lebend, in Österreich in die Evidenz aufgenommen werden.

Warum für diesen Zweck die gesamte Wählerevidenz jährlich einmal und zusätzlich unmittelbar nach dem Stichtag einer Ausschreibung der Europawahl im Wege des Landeshauptmannes dem Bundesminister für Inneres zu übermitteln ist, ist zumindest aus der Begründung nicht ersichtlich und daher auch kaum verständlich.

Sollten alle Wählerevidenzdaten zu übermitteln sein, wie dies auch im § 13 ausdrücklich vorgesehen ist, so handelt es sich um eine sehr umfangreiche Datensammlung, die bedingt durch den Transfer über das Land sowohl dem Land als auch dem Bundesminister für Inneres zur Verfügung stehen.

Daß es sich bei der vorgesehenen Übermittlung um den Gesamtdatenbestand handelt, ist auch aus dem Inhalt der Bestimmung des § 13 Abs. 3 abzuleiten. Die im § 13 Abs. 8 vorgesehene Ermächtigung zur Verknüpfung der Daten der Europa-Wählerevidenz mit den Daten des Zentralen Wählerevidenzregisters muß in gleicher Form für die Gemeinden vorgesehen werden.

Dies ist notwendig, da bei Berücksichtigung des Vorschlages zu § 1 des Gesetzes die Verknüpfung von Daten dreier Evidenzen erfolgt, die aus den Meldedaten kommen. Eine gesetzliche Ermächtigung ist daher notwendig.

#### **Zu § 15.**

Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Kosten der zusätzlichen Europawahlerevidenz, unabhängig davon, wie diese gestaltet wird, auf jeden Fall zuerst von den Gemeinden zu tragen sind, und daß diesen maximal 1/3 der Kosten ersetzt werden. Eine andere Regelung des Kostenersatzes, die die Aufwendungen der Gemeinden zur Gänze deckt, wäre gerechtfertigt.

Zu den Übergangsbestimmungen gibt es keine Anmerkungen.

#### *II Stellungnahme zu den Erläuterungen sowie zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament.*

Auch im Vorblatt zur Europawahlordnung wurden bei den Kosten nur die Kosten des Bundes angeführt. Daß die Kosten der Gemeinden, die vom Bund im Rahmen des Kostenersatzes nicht ersetzt werden, wesentlich die Aufwendungen des Bundes noch übersteigen, wird hier verschwiegen.

Grundsätzlich wird angeregt, immer dann, wenn Bestimmungen der NRWO wortgleich oder sinngemäß übernommen werden, dies durch Verweisung zu regeln (siehe deutsche EU-Wahlordnung). Damit würde eine bessere Übersicht und Klarheit erreicht werden.

#### **Zu § 3.**

Wenn auch die Gliederung von der NRWO übernommen wurde, besteht für die Europawahl in Anbetracht der Tatsache, daß es nur ein Ergebnis gibt, kaum die Notwendigkeit, das Land noch zusätzlich in Regionalwahlkreise,

die hier keine Bedeutung haben, zu unterteilen. Es wird auch darauf hingewiesen, daß es für die Regionalwahlkreise keine eigenen Wahlbehörden mit Zuständigkeiten gibt.

#### **Zu § 11.**

Die im Abs. 2 enthaltene und dem bisherigen Wahlrecht nachgebildete Vorschrift, daß für die Erstellung des Wählerverzeichnisses das Muster in Anlage 1 zu verwenden ist, ist überholt, und es wird dieses in der Praxis nur mehr von wenigen Gemeinden genutzt. Der Großteil der österreichischen Städte und Gemeinden stellt ihre Wählerverzeichnisse automationsunterstützt her. Es sollte daher hier der Inhalt und nicht ein zu verwendendes Muster für die Erstellung der Verzeichnisse vorgegeben werden. Wenn schon, dann soll zumindest auf die automationsunterstützte Herstellung der Wählerverzeichnisse eingegangen werden.

#### **Zu § 24 Abs. 3.**

Der vorliegende Entwurf einer EuWO lehnt sich stark an die geltende Fassung der Nationalrats-Wahlordnung 1992 an. Daher ist darin auch die Verpflichtung für Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern normiert, den Wahlberechtigten bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag eine amtliche Wahlinformation zuzustellen. Diese Bestimmung der Nationalrats-Wahlordnung wurde aus Kostengründen wiederholt heftig kritisiert. Es sollte daher auf eine ersatzlose Streichung der Bestimmung des § 24 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes hingewirkt werden.

#### **Zu § 43.**

Die hier enthaltene Bestimmung, daß Wahlkartenwähler in sämtlichen Wahllokalen wählen können, sollte im Sinne der Bestimmung der NRW abgeändert werden. Es muß der Entscheidung der Gemeinde obliegen, in welchen Wahllokalen Wahlkartenwähler zugelassen werden.

Diese Entscheidung ist notwendig, da an bestimmten neuralgischen Punkten zufallsbedingt eine größere Zahl von Wahlkartenwählern auftreten kann, deren Bewältigung der einzelnen Wahlbehörde nicht möglich ist. Die einzelnen Gemeinden können daher für ihr Gebiet viel eher beurteilen, ob in einem Wahllokal Wahlkartenwähler generell zugelassen werden, oder ob diese an bestimmte Wahllokale, die auch entsprechende Kapazität für den Andrang haben, verwiesen werden. In diesem Zusammenhang darf auf die Bestimmung im letzten Satz des § 56 verwiesen werden.

**Zu § 46 Abs. 2 und 4.**

Am Wahltag vorübergehend im Ausland aufhältige Österreicher können zum Teil ihr Wahlrecht mangels der vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzungen nicht ausüben. Um diesen Personen eine Stimmabgabe im Ausland zu erleichtern, wird seitens des Österreichischen Städtebundes vorgeschlagen, zusätzlich zu den im § 46 Abs. 2 und 4 genannten Möglichkeiten der Stimmabgabe auch eine Stimmabgabe im Ausland unter Leistung einer eidesstattlichen Erklärung des Wahlberechtigten (wie dem Vernehmen nach etwa in Deutschland für Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern üblich) zuzulassen.

**Zu § 66.**

Die im Abs. 2 vorgesehene Unterbrechung der Wahlhandlung wird immer wieder zu Problemen führen. Es wäre daher vorzusehen, daß die Auswertung der abgegebenen Stimmen zwar unmittelbar nach Wahlschluß erfolgt, diese aber außer der zuständigen Gemeindewahlbehörde niemanden sonst bekanntgegeben werden darf. Sollte dies nicht möglich sein, müßte von zentraler Stelle her sichergestellt werden, daß alle Wahllokale in Europa bei der Europawahl zum gleichen Zeitpunkt die Wahlhandlung beenden, sodaß eine Auswertung des Wahlergebnisses ohne der Probleme eines behaupteten Mißbrauches durchgeführt werden können.

Die Bestimmung im § 66 Abs. 3, daß im Falle einer Unterbrechung das Wahllokal zu versperren und zu versiegeln ist, kann in vielen Fällen nicht realisiert werden, da die Wahllokale in öffentlich zugänglichen Räumen wie Gaststätten und ähnlichem untergebracht sind, für die es keine Möglichkeit des Versperrens gibt.

**Zu § 69.**

Die Zeitangabe mit 0.00 Uhr ist schwer verständlich. Die Erläuterungen geben zu dieser Frage kaum Auskunft. Bei der Eintragung der Uhrzeit mit 0.00 Uhr muß angenommen werden, daß eine Verlängerung bzw. Verschiebung der Wahl auf den nächsten Tag nur bis Sonntag abend und nicht bis Montag erfolgen kann, da nach dem derzeitigen Text das Ende mit Montag 0.00 Uhr, d.h. mit Beginn des Montages und nicht mit 24.00 Uhr eintritt.

**Zu § 73 Abs. 2.**

Da die Vorzugsstimme nur einem Bewerber auf dem Wahlvorschlag, der für das ganze Bundesgebiet gleich ist, vergeben werden kann, ist es zwar verständlich, daß die Auswertung der Vorzugsstimmen durch die Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden erfolgt. Es ist aber kaum verständlich, warum Vorzugsstimmen eines Regionalwahlkreises gesondert nach dem Wahlgesetz festgestellt werden sollen. Sollte diese Zahl nach statistischen Überlegungen gebraucht werden, so bestehen keine Bedenken, diese Daten zu ermitteln. Keinesfalls soll die Ermittlung der Ergebnisse nach Regionalwahlkreisen Bestandteil der Wahlordnung sein.

Gleiches gilt für § 76 Abs. 3, Ziff. 5.

**Zu § 77 Ermittlung der Mandate.**

Die Beschreibung des Vorganges im Abs. 5 könnte hier verkürzt und verständlich mit der d'Hondtschen Formel erfolgen. Zumindest sollte in Klammer darauf hingewiesen werden.

**Zu § 82 Durchführung der Wahl zum Europarat mit anderen Wahlen.**  
Hier sollten die Bestimmungen des § 114 NRWO sinngemäß übernommen werden. Diese Bestimmungen des § 114 der NRWO sind sinnvoll und ermöglichen jederzeit die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlen zum gleichen Zeitpunkt, ohne besondere zusätzliche Kosten und Belastungen. Die im Entwurf des § 82 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Bestimmungen sind in dieser Form abzulehnen, da sie für die Gemeinden unnotwendige und unvertretbare Kosten und Belastungen (Doppelte Zahl von Urnen, Drucksorten, andere Sprengeleinteilung, mehr Wahlbehörden) bringen, ohne daß diese gerechtfertigt sind. Bei den wenigen, in den vergangenen Jahrzehnten gemeinsam durchgeführten Wahlen gab es nie Schwierigkeiten, wenn hier die erprobte und vernünftige Bestimmung der NRWO angewendet wurde.

**Zu § 85.**

Wenn auch diese Bestimmung gleich wie bei der NRWO ist, so stellt sie doch wieder ein Beispiel dar, wie Kosten von anderen Gebietskörperschaften auf die Gemeinden überwältzt werden. Die Wahl der Abgeordneten zum Europaparlament ist doch wohl auch von der Interessenslage her Bundes-sache, sodaß eine Kostenvergütung von einem Drittel wirklich als zu gering erscheint.

**Zu § 89.**

Die Bestimmung des Abs. 1 ist insofern schwer zu verstehen, da hier nach Österreichern gefragt wird, die bisher Gelegenheit hatten, Abgeordnete des bestehenden Europäischen Parlamentes zu wählen. Es kann sich hier wohl nur um österreichische Staatsbürger handeln, die in einem EU-Neubeitrittsland wohnen, in welchem die EU-Wahl noch vor der EU-Wahl in Österreich und nach der allgemeinen Europawahl stattfindet oder um Doppelstaatsbürger.

**Zur Anlage 1.**

Es müßte sichergestellt werden, daß bei automationsunterstützter Herstellung der Wählerverzeichnisse nur die hier geforderten Mindestdaten im Wählerverzeichnis aufscheinen sollen.

Abschließend darf noch darauf hingewiesen werden, daß es auch im Interesse einer Rechtssicherheit dringend notwendig wäre, daß Wählerevidenzgesetz 1973, das in der Zwischenzeit viermal, und zwar in wesentlichen Punkten geändert wurde, wiederzuverlautbaren. Bei einer Wiederverlautbarung wäre auch zu prüfen, wie weit die in der Praxis nicht mehr benötigten und daher nicht angewendeten Bestimmungen wegfallen könnten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.



Dr. Friedrich Slovak  
Senatsrat